

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Altenkirchen vom 28.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl., I S.1385) geändert worden ist, i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl., S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Altenkirchen folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Altenkirchen.
2. An allen Schulen gilt auf dem Schulgelände während der gesamten Schulzeit einschließlich des Unterrichts eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder motorische Entwicklung. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
3. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.
4. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen.
5. Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (Hochzeiten, Hochzeitsfeiern, Geburtstage etc.) mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Im privaten Raum wird eine Begrenzung des Teilnehmerkreises bis zu 10 Personen und maximal zwei Haushalten unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen empfohlen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.

7. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer/innen nicht zugelassen.
8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 5 Personen zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind nur unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.
9. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 6 Personen zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind nur unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.
10. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen werden auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt.
11. Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 der 11. CoBeLVO gilt in Kirchen und bei Gottesdiensten von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, die Maskenpflicht auch am Platz.
12. Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 3 der 11. CoBeLVO gilt in öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere Kinos, Kleinkunstabühnen und ähnlichen Einrichtungen die Maskenpflicht auch am Platz.
13. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.
14. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 11. CoBeLVO gilt bei den öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen der Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 6 der 9. CoBeLVO) sowie Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 7 der 9. CoBeLVO) die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
15. Abweichend von § 5 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte, auf denen verschiedene Waren angeboten werden, untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.

16. Das Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz gilt weiterhin mit der Maßgabe, dass die Durchführung von Auftritten und Proben für (Chor-)Gesang und Blasensembles im Innenbereich untersagt ist.
17. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
18. Abweichend von § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung für Einzelhandelsbetriebe mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Einzelhandel ist der Verkauf an den letzten Verbraucher (z. B. Supermärkte, Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser, SB-Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Autohäuser, Fachmärkte wie Möbelmärkte, Baumärkte, Gartencenter etc.).
19. Die Allgemeinverfügung gilt, unter Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Altenkirchen vom 22.10.2020, mit Wirkung ab dem 29.10.2020 bis zum Ablauf des 08.11.2020.
20. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Zentralabteilung, nach vorheriger Terminabsprache (02681/812140 oder kos@kreis-ak.de) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verfügung ist einschließlich ihrer Begründung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen veröffentlicht.

Rechtliche Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung gegenständlicher Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

¹⁾ an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (AbI.EU S.73).

Kreisverwaltung Altenkirchen
Altenkirchen, den 28. Oktober 2020

Dr. Peter Enders
Landrat

Begründung

Abweichend von der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 hat die gegenständliche Allgemeinverfügung zwei Regelungsinhalte:

Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Altenkirchen.“

Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder motorische Entwicklung.“

Der Erlass der neuen und geänderten Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die zur Eindämmung erforderlichen Maßnahmen geboten und verhältnismäßig. Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 ist weiterhin Gegenstand der gegenständlichen Begründung. In der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 konnten die angeordneten Maßnahmen räumlich noch beschränkt werden, da das Ursprungsinfektionsgeschehen räumlich verortet werden konnte und Schwerpunktgemeinden des Infektionsgeschehens erkennbar waren. Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt eine Begrenzung der einschränkenden Maßnahmen auf Gemeinden der (Alt-)Verbandsgemeinde Altenkirchen nicht mehr zu. Soweit sich das Infektionsgeschehen bislang zu 80 % kleinräumig auf die dort benannten Orte beschränken ließ, zeichnet sich zunehmend ein Infektionsgeschehen ab, welches nicht mehr auf das Ursprungsereignis zurückführbar ist und sich diffus in der Fläche ohne erkennbare Systematik ausbreitet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit der Allgemeinheit und Einzelner sowie an der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das private Interesse der Betroffenen, von einer Erweiterung des Geltungsraums auf den gesamten Landkreis abzusehen.

Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommen kann. Hinzu kommt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auch bei Symptomfreiheit die Krankheit hochinfektiös ist und für diese aktuell weder ein Impfstoff noch eine spezifische Therapie verfügbar ist. Schwere Verläufe können auch

bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet werden.

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Adressaten der Allgemeinverfügung, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung als geringer einzustufen.

Im Landkreis Altenkirchen waren bis zum 15.10.2020 295 Personen erkrankt. Bis zum 23.10.2020 stieg dieser Wert auf 498 Personen und bis zum 28.10.2020 auf 608 Personen an. Die Entwicklung zeigt, dass sich die Fallzahlen innerhalb von 14 Tagen im Vergleich zu Fallzahlen vom ersten nachgewiesenen Fall im Landkreis bis dato ca. verdoppelt haben. Diese exorbitant und unkontrolliert steigenden Fallzahlen machen die Ausweitung der zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens erforderlichen Maßnahmen auf den gesamten Landkreis erforderlich.